

G.A.T.OE. – Gesellschaft für F.M.Alexander-Technik Österreich

Berufsethische Richtlinien der G.A.T.OE.

I. Einleitung

Die Berufsethischen Richtlinien dienen zur Orientierung für Lehrer/innen in ihrem Verhalten gegenüber Kolleg/innen, Schüler/innen und der Öffentlichkeit. Das Verhalten des/der Lehrers/in beeinflusst nicht nur den/die einzelne Schüler/in, sondern auch das Ansehen des Berufsstandes.

Zusammen mit einigen Leitfäden, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand veröffentlicht werden, legt der Kodex allgemeine Richtlinien des beruflichen Verhaltens fest, an denen sich alle Lehrer/innen und auch die Öffentlichkeit orientieren können.

Die Mitgliedschaft in der G.A.T.OE. beinhaltet die Anerkennung der Gültigkeit der Berufsethischen Richtlinien.

II. Lehrer/innen – Schüler/innen

1. Es gehört zu den Aufgaben des/der Alexander-Lehrers/in, sich in der Beziehung zwischen Lehrer/in und Schüler/in angemessen zu verhalten. Ein/e Lehrer/in sollte die Prinzipien der Arbeit und die Vorgehensweise deutlich erklären und sicherstellen, dass er/sie die Zustimmung des/der Schülers/in erhält.
2. Die F.M. Alexander-Technik ist eine körperbezogene pädagogische Methode. Die Lehrer/Innen der F.M. Alexander-Technik stellen keine Diagnosen im medizinischen Sinne und verabreichen keinerlei Heilmittel. Bei Problemen, die außerhalb des Bereiches der F.M. Alexander-Technik liegen, weisen sie ihre/n Schüler/in auf die Möglichkeit entsprechender professioneller Hilfe hin.

Das Erlernen der F.M. Alexander-Technik dient ebenso der persönlichen, beruflichen, künstlerischen und sportlichen Entfaltung wie der Förderung der eigenen Gesundheit.

Wendet sich ein/e Interessent/in mit gesundheitlichen Beschwerden oder Fragestellungen an eine/n Lehrer/in der F.M. Alexander-Technik, so ist diese/r verpflichtet, dem Interessenten/in ausdrücklich darzulegen, dass er/sie – soweit dies zutrifft – weder Arzt/Ärztin, Heilpraktiker/in noch Psychotherapeut/in ist und diese weder ersetzen kann noch will. Er/sie legt weiter dar, dass er/sie in keinem Falle Diagnosen im medizinischen Sinne stellt. Er/Sie weist ausdrücklich

darauf hin, dass das Erlernen der F.M. Alexander-Technik die Betreuung durch einen Arzt, Heilpraktiker oder Psychotherapeuten nicht ersetzt und auch nicht zu einer Verzögerung, Verhinderung oder einem Abbruch einer Behandlung führen darf. Lehrer/innen der F.M. Alexander-Technik verzichten ebenfalls darauf, Heilversprechen für bestimmte Symptome zu geben.

Im Sinne einer aktiven Selbstfürsorge kann das Erlernen der F.M. Alexander-Technik eine ärztliche, heilkundliche oder psychotherapeutische Behandlung ergänzen.

3. Die Ausübung der Arbeit hängt von der Wahrung des beiderseitigen Vertrauens und der Einsicht in die Notwendigkeit eines strikt beruflichen Verhältnisses ab. Daher verbietet es sich unter anderem, mit Schüler/innen in sexuellen Kontakt zu treten, eine emotionale Abhängigkeit auszunutzen oder sich andere persönliche Vorteile zu verschaffen.
4. Das Verhältnis zwischen Lehrer/in und Schüler/in verlangt, dass das Wissen über eine/n Schüler/in vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
5. Lehrer/innen mit Ausbildung in anderen Gebieten müssen ihre Schüler/innen klar darüber verständigen, wenn sie etwas anderes als die F.M. Alexander-Technik anwenden möchten.
6. Regelungen über Dauer, Honorar, Zahlungsweisen, Absagen/ Versäumnisse etc. sind vor der Aufnahme des regelmäßigen Unterrichts zu treffen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen wird dadurch unterstützt.
7. Lehrer/innen der F.M. Alexander-Technik, die unterrichtend tätig sind, müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
8. Alle Aussagen zum Verhältnis von Lehrer/innen und Schüler/innen gelten sinngemäß auch für das Verhältnis von Auszubildenden und Studierenden der F.M. Alexander-Technik an anerkannten Ausbildungsklassen.

III. Lehrer/innen – Lehrer/innen

1. FMAT-Lehrer/innen begegnen ihren Kolleg/innen mit Respekt und Aufrichtigkeit. Meinungsverschiedenheiten sollen ausgetragen werden, ohne Kollegen/innen persönlich anzugreifen oder sie und ihre Arbeit abzuwerten. Das Abwerben von Schüler/innen sowie Kritik gegenüber Dritten am Unterricht von Kollegen/innen oder an ihren Schüler/innen widersprechen der Kollegialität.

IV. Lehrer/innen – Öffentlichkeit

1. Der/die F.M. Alexander-Technik-Lehrer/in (G.A.T.OE.) verfügt über eine den Richtlinien der Affiliated F.M. Alexander-Technik-Societies entsprechende qualifizierte Ausbildung. Die Öffentlichkeit kann von ihm/ihr erwarten, dass er/sie die Prinzipien der F.M. Alexander-Technik mit Sorgfalt und Können zu vermitteln weiß.
2. Praxisbezogene Weiterbildung und kollegialer Austausch wird empfohlen. Der Beruf der FMAT-Lehrerin/ des FMAT-Lehrers setzt die permanente berufliche und persönliche Weiterentwicklung voraus.
3. Alle öffentlichen Äußerungen über die F.M. Alexander-Technik stellen eine hohe Anforderung an die Verantwortung der Urheber gegenüber dem gesamten Beruf dar. In persönlichen Broschüren, Inseraten und Artikeln, aber auch bei Auftritten, Vorträgen, Demonstrationen oder in Schriften sollen die beruflichen Qualifikationen sachlich aufgeführt und die F.M. Alexander-Technik so beschrieben werden, dass sie als die eigenständige Arbeit erscheint, die sie ist, ohne Vermischung mit anderen Techniken und ohne den Anschein einer 'Heilmethode' zu erwecken. Wenn möglich ist die G.A.T.OE.-Zugehörigkeit zu erwähnen.
4. Lehrer/innen begegnen Schüler/innen, Kollegen/innen und anderen Menschen mit Achtung, Respekt und Einfühlungsvermögen. Sie achten insbesondere die Würde, Entscheidungsfreiheit, Eigenverantwortung, Persönlichkeit und Gefühle anderer Menschen. Sie vermeiden jede Art von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderungen oder Gesundheitszustand. Sie üben sich in Toleranz gegenüber anderen Anschauungen und Überzeugungen und bemühen sich um Vorurteilsfreiheit.

V. Lehrer/innen – Verein

1. Der Verein ist für seine Mitglieder Ansprechpartner in allen Fragen der Berufsausübung. Wird gegen eine/n Lehrer/in ein den Beruf betreffendes Gerichtsverfahren eröffnet oder werden Schadenersatzansprüche erhoben, muss diese/n den Verein unverzüglich informieren.

VI. Mitarbeit in Ausbildungsklassen

1. Eine feste und regelmäßige Mitarbeit von G.A.T.OE.-Lehrer/innen in Ausbildungsklassen für Lehrer/innen der F.M.Alexander-Technik, die von der G.A.T.OE. und den Affiliated Societies nicht anerkannt sind, ist mit den Ausbildungsgrundsätzen der G.A.T.OE. und der Affiliated

Societies nicht zu vereinbaren und kann zum Ausschluss aus der G.A.T.OE. führen.

VII. Vorgehensweise bei Verstößen

- 1.** Sollte ein Grund zur Annahme unethischen Verhaltens bestehen, so muß, wenn möglich, im direkten Gespräch mit dieser Person oder über das vertrauliche Gespräch mit dem Vorstand der Angelegenheit nachgegangen werden. Bei Bedarf kann eine Ethikkommission eingesetzt werden, die dem Vorstand Bericht erstattet, und die gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag einbringt.
- 2.** Verstößt ein Mitglied der G.A.T.OE. nachweislich und gravierend gegen die Berufsethischen Richtlinien, kann dies zum Ausschluss aus der G.A.T.OE. führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.